

Granit-Spüle: Hahnloch-Bohrung für Armatur und Exzenterbedienung

Die Granitspülen haben an der Spülen-Unterseite Soll-Bruchstellen für die Hahnlöcher zur Aufnahme der Küchenarmatur bzw. für die Exzenterbedienung der Ablaufgarnitur. Auf der Spülen-Oberseite sind diese Stellen mit einem Klebepunkt markiert.



Die Hahnlöcher sind grundsätzlich kundenseitig nach individuellen Erfordernissen vorzunehmen.

Besonderheit bei Schock-Granitspülen:

hier kann die Hahnlochbohrung mitbestellt werden (Ausnahme: flächenbündig einbaubare Spülen); bzw. es liegt der Spülenlieferung ein Hahnlochbohrer bei (Ausnahme: Spülenmodelle Formhaus, Typos).

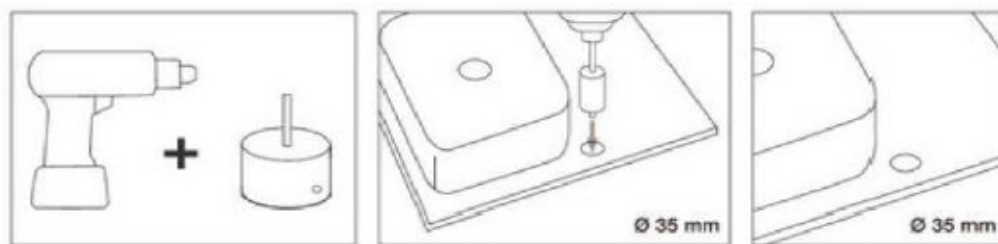
Es gibt zwei Methoden zur Realisierung des Hahnlochs:

1. Bohrung von der Unterseite mit 35-mm-Hahnlochbohrer

Spüle mit der Unterseite nach oben auf stabile Unterlage positionieren. Dort, wo das Hahnloch durchgebohrt werden soll, ein Stück Holz unterlegen (z.B. Packlatte).

Bohrer auf die Sollbruchstelle ansetzen und Loch durchbohren.

Anschließend Bohrung von der Oberseite her mit Feile entgraten.



Tipp: liegt kein Hahnlochbohrer bei: mitbestellen! Artikel 128637

2. Bohrung von der guten Seite her durchschlagen

Spüle lose in den Arbeitsplattenausschnitt legen (Spannelemente nicht befestigen).

Position für die Bohrung (Armatur und/oder Excenter-Betätigung) festlegen und überprüfen.

Die von der Rückseite vorgebohrte Scheibe darf nur von der Oberseite aus durchgeschlagen werden.

Geeignetes Durchschlagewerkzeug (kein Schraubendreher, wir empfehlen einen Durchtreiber Durchmesser 8 mm oder ein Rundstahlstück) mittig auf der vorgefrästen Scheibe ansetzen.

Scheibe mit einem kräftigen Hammerschlag nach unten herausschlagen.

Wenn nötig kann die Wandfläche der Bohrung mit einer Halbrundfeile verputzt werden.



Wichtig:

Die Sticker/Klebepunkte auf der Spüle zeigen nur die ungefähre Position der vorgefrästen Scheibe an. Vor dem Ausschlag muss kontrolliert werden, ob diese an der genauen Position sind, um einen Montageschaden zu vermeiden.

Endstande Montageschäden liegen grundsätzlich außerhalb eines Garantie- oder Gewährleistungsanspruches und stellen keine gerechtfertigte Beanstandung dar.